

Luxus und Preistreiberei.

Ein Freund unseres Blattes schreibt uns:

Mehrere wegen Preistreiberei angeklagte Geschäftsleute, namentlich Gastwirte und Zuckerbäcker, die sich vor ihren Berufsgenossen durch größere Eleganz des Speisesaals oder des Verkaufsladens auszeichnen, haben sich die Ausrede zurechtgelegt, daß ihre Lokale Luxuslokale seien und daß sie daher Preise verlangen dürfen, die nicht mit dem durchschnittlichen Maßstab der Kriegszeit, der doch wahrhaftig günstig genug für sie spricht, gemessen werden dürfen. Es gibt sogar kühne Zuckerbäcker, die, auch ohne sich auf große Spiegelscheiben und auf Seidentapeten berufen zu können, ihr Gewerbe an sich schon als Luxusgewerbe bezeichnen und daraus die Berechtigung zu Phantasiepreisen herleiten.

In dieser Schlussfolgerung steckt eine geistliche Begriffsverwirrung, die man nicht überhandnehmen lassen darf. Selbst Luxuswaren und Luxusdarbietungen haben ihren bestimmbaren Preis, der dem Urteil von Schätzmeistern unterworfen werden kann. Schmuckfächer, kunstvolle Möbel usw. sind Luxusgegenstände, aber überbietet darf ihr Käufer nicht werden, wenn er es nicht werden will. Zahlung weit über den normalen Preis kommt vor; es werden Liebhaberpreise, auch Prozenpreise gezahlt. Aber der Verkäufer, der sie verlangt, rechnet dabei eben auf besondere psychologische Voraussetzungen, und niemand wird behaupten können, daß etwa ein Zuckerbäcker das Recht hat, von jedem bei ihm Eintretenden, der einen Mandelbogen oder ein „Rußschiffel“ kaufen möchte, einen Liebhaber- oder Prozenpreis zu verlangen, von dem er selbstverständlich — was beim Kunsthändler nicht der Fall ist — nichts nachläßt.

Auf eine ganz spezielle Art von psychologischen Voraussetzungen rechnet die Vergnügungsindustrie. Sie ist dazu in gewissem Sinne berechtigt. Wer in ein Vergnügungslokal eintritt, will sich in eine erhöhte Stimmung versetzen lassen und unterwirft sich der Fiktion, daß er sich diese Stimmung, zu der er schon disponiert ist, verschaffe, wenn er „das Geld nicht anschaut“. Er bekommt dadurch für einige Stunden die Vorstellung einer glückseligen Los-

gebundenheit von den materiellen Bedingungen des gewöhnlichen Lebens und gibt rechts und links seine Noten und seine Münzen her, dem Oberkellner, dem Kellner, dem Animiernädchen, dem Portier, dem Wagentür-Aufmacher. Vielleicht tut er es nur, um seinen Begleitern und Begleiterinnen zu imponieren. Jedenfalls tut er es in dem Bewußtsein, daß er den Champagner und die Speisen zwar weit über ihren Wert bezahlt, daß er aber diesen Preiswirbel mitmachen wollte. Er bezahlt die echte oder gemachte Jubelstimmung! Wer aber würde sich — angenommen er wäre noch in Kinderjahren — in einer Zuckerbäckerei oder in einem Restaurant in Jubelstimmung befinden? Die schönsten Kellnerfracks und die buntesten Wandmalereien versehen ihn nicht in diese Höhe und er hat auch gar nicht beabsichtigt, sich in sie versetzen zu lassen. Das sogenannte Luxusrestaurant darf von ihm ebensowenig Jubelpreise fordern, wie Liebhaber- und Prozenpreise. Bestenfalls handelt es sich um einige Ueberschüssigkeiten in der Ausschmückung, die zu taxieren sehr schwer ist, und an sie mag jener Bezirksrichter gedacht haben, der in der Strafverhandlung die Bemerkung machte, daß auch in einem Luxuslokal der Preis „einigermaßen“ dem Gebotenen entsprechen müsse. In diesem „einigermaßen“ liegt das Zugeständnis, das man machen kann und das sehr weit entfernt ist von den Ansprüchen solcher Gastgeber.

Uebrigens muß bemerkt werden, daß heute nicht alles Luxus ist, was es in Friedenszeiten war. Nicht jedes Backwerk ist ein Luxusartikel; die wenigsten Erzeugnisse, die man jetzt in den Konditoreien sieht, sind es. Es gibt überhaupt heutzutage nicht viel Ekbares, das nicht schon vom bloßen Bedürfnis in Anspruch genommen wurde. Wenn auf einem Schiff das Trinkwasser ausgegangen ist und nur noch Champagner da ist, muß ihn auch der letzte Matrose bekommen. Wer sich nicht an Kraut und Wurst satt essen konnte, muß versuchen, beim Zuckerbäcker nachzuholen. Wenn es fein muß, ist man alles, das Größte und sogar das Feinste. Soll man dafür ein Aufgeld bezahlen, wie in einem Nachtlokal? Diese Begriffsverwirrung darf man nicht bestehen lassen.